

ISA

Informationen zur Sozial- und Arbeitsmarktpolitik

Deutscher
Gewerkschaftsbund

Bundesvorstand

Abteilung
Frauenpolitik

Ausgabe
2/2002

Diskussionspapier

Mehr Beschäftigung durch niedrige Löhne?

Niedriglohnstrategien zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit aus
frauenpolitischem Blickwinkel

Stand: Juni 2002

Entgelt bezahlt, Postvertriebsstück A 45163

DGB

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Verantwortlich:
Dr. Ursula Engelen-Kefer
Rückfragen an:
Dr. Christel Degen

e-mail:
christel.degen@
bundesvorstand.dgb.de

Telefon 0 30/2 40 60-766
Telefax 0 30/2 40 60-761

Inhalt:

Einleitung	S. 2
1. Niedriglohn	S. 3
2. Geringfügige Beschäftigung	S. 3
3. Kombilohn	S. 6
4. Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe	S. 8
Zum Stellenwert der Arbeitslosenhilfe	
Potentielle Folgen einer Zusammenlegung	S. 8
von Arbeitslosenhilfe und HLU für die Betroffenen	S. 10
5. Fazit: Arbeitsmarkt- und	
beschäftigungspolitische Konsequenzen	S. 11
Verarmungsrisiko von Arbeitslosen reduzieren –	
Gender Mainstreaming umsetzen	S. 12
Beschäftigungspolitische Konsequenzen	S. 13
Literaturhinweise	S. 15
Tabellenanhang	S. 17

Diskussionspapier

Mehr Beschäftigung durch niedrige Löhne? Niedriglohnstrategien zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit aus frauenpolitischem Blickwinkel

Einleitung

Angesichts der wirtschaftlichen Lage sowie der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland nimmt der Druck zu, wirksame Strategien zum Abbau der Arbeitslosigkeit zu entwickeln. Die bei vielen bestehende Ratlosigkeit wird offensichtlich, wenn es darum geht, konkrete Lösungsansätze zu präsentieren und so „jagt“ in jüngster Zeit eine Reformidee die nächste.

Mal wird der Eindruck vermittelt, dass die flächendeckende Einführung von sogenannten Kombilohnmodellen die Probleme am Arbeitsmarkt nachhaltig lösen kann, ein anderes Mal ist es die geringfügige Beschäftigung, die erneut auf den „Prüfstand“ gehört – ebenso wie die in dieser Legislaturperiode eingeführten Teilzeit- und Befristungsregelungen.

In der aktuellen Debatte wiederum greifen Forderungen nach Ausweitung des Niedriglohnbereiches verbunden mit einer Reform unseres Tarif- und Sozialsystems um sich – verquickt mit Vorstellungen, Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenzulegen. Der Ruf nach Deregulierung wird lauter, der Druck auf die von Arbeitslosigkeit Betroffenen und nicht zuletzt auf die Löhne nimmt zu. Konsequenterweise wird von arbeitgebernahen Forschungsinstituten immer wieder das derzeitige Niveau der Sozialhilfe als Mindesteinkommen bei Nichterwerbstätigkeit zur Diskussion gestellt.

Deshalb werden wir uns in diesem Diskussionspapier nicht ausschließlich mit Niedriglohnstrategien auseinandersetzen, sondern versuchen, die unterschiedlichen Facetten dieses Themas näher zu beleuchten. Wir wollen dabei der Frage nachgehen, ob bzw. wieweit die unterschiedlichen Strategien für eine Bewältigung der Beschäftigungsprobleme tauglich sind.

Das soll insbesondere aus frauenpolitischer Sicht geschehen, denn – auch wenn es bisher wenig diskutiert wird – so sind es vor allem Frauen, die man meint mit derartigen Konzepten in den Arbeitsmarkt integrieren zu können.

Mit der öffentlichen Debatte über den Niedriglohnbereich wird der Eindruck vermittelt, dass durch die Förderung der Beschäftigung im Niedriglohnbereich das Problem der Arbeitslosigkeit insgesamt gelöst werden könnte. Die Niedriglohnstrategien gehen von folgenden – nach unserem Dafürhalten falschen – Grundannahmen aus:

Zum einen fehle es nicht an Arbeit, sondern es komme lediglich darauf an, die entsprechenden Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass endlich der vorhandene Bedarf an – vor allem persönlichen und haushaltsbezogenen – Dienstleistungen sich auf dem Markt entfalten kann. Dem stehe entgegen, dass die Gewerkschaften in den letzten Jahren die unteren Tarifgruppen zu stark angehoben oder abgeschafft hätten, ohne Rücksicht auf die niedrige Produktivität von gering Qualifizierten zu nehmen. Seien personenbezogene Dienstleistungen zu teuer, würden die Menschen diese Tätigkeiten selbst erledigen. Würde es dagegen gelingen, die Entstehungskosten und die Preise durch niedrigere Arbeitskosten zu senken, so die Annahme, würde die Nachfrage enorm ansteigen.

Zum anderen – so die Niedriglohnstrategien – fehle Arbeitslosen der Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, wenn das erzielbare Netto-Einkommen bei einer Erwerbstätigkeit im Vergleich zum Sozialhilfeniveau bzw. zur Arbeitslosenhilfe unter der Transferleistung liege (vgl. Bäcker 2000).

Diese Überlegungen lassen außer acht, dass bei der Niedriglohnstrategie durchgängig von

niedrig qualifizierten Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor die Rede ist. Um welche Dienstleistungen es sich hier genau handelt, wird oft nicht näher erläutert. Hinweise auf die Beschäftigungslücken im Gesundheitswesen und in sozialen und privaten Diensten lassen allerdings erahnen, dass es sich hier in erster Linie um bisherige Frauenarbeitsplätze handelt.

Ohne dies offen zu sagen, werden personenbezogene und soziale Dienstleistungen hier mit unqualifizierten Tätigkeiten gleichgesetzt. Dass aber der Marktpreis einer Dienstleistung auch mit deren gesellschaftlicher Akzeptanz zusammenhängt, wird in dieser Argumentation leicht übersehen; desgleichen, dass soziale Dienste eine hohe fachliche Qualifikation voraussetzen.

Damit die Arbeitslosigkeit sinkt, so die Forderung der Niedriglohnstrategen, sei eine Lohnsenkung im Bereich gering qualifizierter Arbeit nötig. Da aber eine Lohnabsenkung zur Folge hätte, dass die dann erzielten Nettoarbeits-einkommen in der Nähe von Unterstützungsleistungen wie Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe liegen, komme eine solche Lohnsenkung nicht zu Stande.

Die erforderliche Tariflohnanpassung an Veränderungen der Struktur der Arbeitsnachfrage wird in dieser Logik durch die Festlegung der Sozialhilfeansprüche verhindert. Die Rolle und Funktion von Sozialleistungen wird in der Debatte einfach ausgeblendet.

Arbeitnehmer/innen benötigen – so die Behauptung – stärkere Anreize zur Aufnahme einer Arbeit. Hier schließt sich der Kreis: Die derzeitige Diskussion um die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe muss in diesem Kontext betrachtet werden. Es ist zu befürchten, dass nach einer Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nicht nur der Druck auf die Leistungsbezieher/innen steigt, sondern letzten Endes mit weiteren Einschnitten in die Sozialsysteme zu rechnen ist. Der Druck auf die Löhne würde dann weiter steigen.

Befürchtungen, dass durch Lohn- und Sozialdumping Wettbewerbsverzerrungen entstehen, die ganze Betriebe in ihrer Existenz gefährden, werden mit der Bemerkung weggewischt, dass neue

Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen. Dafür fehlt bisher jedoch jeder Beweis. Im Gegenteil belegen neuere Studien, dass niedrige Löhne wegen fehlender Binnen-nachfrage eine Wachstumsbremse darstellen können. Es drängt sich der Verdacht auf, dass es hier nicht darum geht, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen.

Weiterhin bleibt unberücksichtigt, dass es insbesondere in Ostdeutschland bereits einen ausgeprägten Niedriglohnsektor gibt und es dort vor allem an qualifizierten Arbeitsplätzen fehlt. So wandern insbesondere junge Frauen und Männer mangels Zukunftsaussichten nach Westdeutschland ab.

Angesichts der Tatsache, dass wir die am besten ausgebildete Frauengeneration aller Zeiten haben, stellt sich nicht nur in Ostdeutschland die Frage, welche Gruppen mit Niedriglohnstrategien eigentlich in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen. Da überwiegend Frauen im Niedriglohnbereich beschäftigt sind, ist es erforderlich, dass die gewerkschaftliche Frauenpolitik die beschäftigungspolitischen Auswirkungen der bisher diskutierten und umgesetzten Konzepte und Modelle beleuchtet, prüft und bewertet.

Vor diesem Hintergrund ist es unserer Meinung nach notwendig, Mindestanforderungen an die Qualität von Arbeitsplätzen zu formulieren, Lösungsansätze zu deren Implementation zu unterbreiten und Fragen zu Bildung, Qualifikation oder berufsbegleitenden Maßnahmen aufzuwerfen. Weiterhin werden wir die Vorschläge des DGB für eine verbesserte Kooperation zwischen Arbeits- und Sozialämtern darlegen.

1. Niedriglohn

Bereits heute existiert unter den Vollzeitbeschäftigten eine ausgeprägte Niedriglohnproblematik. So erhalten in Westdeutschland 35,5 % aller Vollzeitbeschäftigten weniger als 75 % des durchschnittlichen Verdienstes (Frauenanteil: 48 %). Das sind 6,76 Millionen Menschen. Unter ihnen beziehen 4,57 Millionen zwischen 75 und 50 % des Durchschnittsverdienstes. Dabei handelt es sich um sogenannte prekäre Löhne.

Bei 2,19 Millionen liegt der Verdienst sogar unter 50 % des Durchschnittslohns (Armutsgrenze). Hier ist der Anteil der Frauen mit 60 % sehr hoch. In Ostdeutschland beziehen 430.000 Millionen Beschäftigte Armutslohne (Frauenanteil: 66 %) und 1,21 Millionen (Frauenanteil: 39 %) prekäre Löhne, d.h. zwischen 75 und 50 % des Durchschnittslohns. Wir haben also in der Bundesrepublik Deutschland bereits fast 7 Millionen Vollzeitbeschäftigte, die nur ein Einkommen erzielen, welches ein privates Auskommen schon schwierig macht, darunter 3,24 Millionen Frauen. In diesen Berechnungen sind noch nicht die Teilzeitbeschäftigten, die atypisch Beschäftigten, wie die 325-Euro-Kräfte, sowie die illegal Beschäftigten enthalten.

Überdurchschnittlich häufig sind im Niedriglohnbereich Frauen anzutreffen. Gerade die Sektoren, in denen überwiegend Frauen arbeiten, weisen seit langem mit einem überdurchschnittlich hohen Beschäftigtenanteil Niedriglohne auf (Gastronomie, Gebäudereinigung, Textil- und Bekleidungsindustrie). Bereits seit Jahren kritisiert die gewerkschaftliche Frauenpolitik die strukturellen Ursachen dieser Entwicklung und fordert deren Beseitigung.

Aber auch innerhalb der meisten Wirtschaftszweige in Westdeutschland liegen die Unterschiede zwischen Männern und Frauen beim effektiven durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommen von ganzjährig Vollzeitbeschäftigten zwischen 500 Euro bis 1.000 Euro, mit Ausnahme des Bergbaus. Jedoch sind Lohndifferenzen von bis zu 750 Euro nicht nur im Einzel- und Großhandel, im verarbeitenden Gewerbe oder bei den gesellschaftsbezogenen Dienstleistungen

vorzufinden, sondern in weitaus höherem Maße (1.000 Euro) im Kredit- und Versicherungswesen oder in den wirtschaftsbezogenen Dienstleistungen.

Niedriglöhne bringen Gefahren mit sich, die nicht nur die Einzelnen treffen, sondern die Gesellschaft insgesamt. So sind Niedriglöhne nicht nur in der betreffenden Branche eine Bedrohung für arbeits- und sozialrechtliche Mindeststandards, sondern auch darüber hinaus. Das Sozialversicherungssystem gerät unter Druck. Individuell bedeuten Niedriglöhne nicht nur Altersarmut – die dann durch die Solidargemeinschaft abgedeckt werden muss –, sondern sie treiben die Spaltung der Gesellschaft voran, mit allen gesellschaftlichen Folgen.

Tariffucht und Tarifbruch nehmen zu, ebenso wie illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit. Es wird schwieriger, Tarifverträge für eine ganze Branche für allgemeinverbindlich zu erklären. Es besteht die Gefahr, dass weitere Arbeitsplätze außerhalb unseres Regelsystems geschaffen werden und dass sich der Kreis der Betroffenen durch unterschiedliche Entwicklungen ausweiten wird. Niedrigstlöhne führen zu einer Ausweitung von Arbeitsplätzen außerhalb der arbeits- und sozialrechtlichen Regelsysteme, d.h. zu mehr prekärer Beschäftigung. Die Gewerkschaften zielen dagegen auf die Schaffung sozialversicherungspflichtig abgesicherter Arbeitsplätze.

2. Geringfügige Beschäftigung

In diesem Zusammenhang scheint die geringfügige Beschäftigung ein politischer Dauerbrenner zu bleiben. Insgesamt sind in Deutschland etwa 4 Millionen Menschen geringfügig beschäftigt. In Westdeutschland beträgt ihr Anteil an den geringfügig Beschäftigten 70 %; in Ostdeutschland 60 %. Häufig wird in der arbeitsmarktpolitischen Debatte eine Reform der gesetzlichen Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung als Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit gefordert. Auch wenn der DGB ursprünglich weitergehende Vorstellungen zur Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Sozialversicherung hatte, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, die jetzige Regelung zu verteidigen, laufen wir doch sonst Gefahr, dass der alte Zustand wieder hergestellt werden könnte.

Unternehmerverbände einzelner Branchen fordern in regelmäßigen Abständen, die derzeitige Geringfügigkeitsgrenze von 325 Euro deutlich zu erhöhen. Hinzu kommt die Tatsache, dass auch in den verschiedenen politischen Lagern eine Änderung der Regelung anvisiert wird. So regte beispielsweise Bundeswirtschaftsminister Müller an, die Geringfügigkeitsgrenze auf 613 Euro anzuheben, allerdings mit der Einschränkung, dass Unternehmen dadurch keinen Anreiz bekommen sollen, reguläre Beschäftigung in geringfügige umzuwandeln. Dies dürfte in der Praxis kaum möglich sein.

Auch Bündnis 90/Die Grünen wollen die Geringfügigkeitsgrenze auf 870 Euro anheben. Bis zu dieser Grenze soll es eine abnehmende Lohnsubvention geben. Bündnis 90/Die Grünen versprechen sich davon zusätzliche 100.000 Arbeitsplätze und haben eine Summe für die Lohnsubvention von insgesamt über 102 Millionen Euro errechnet. Die Nebenbeschäftigung soll steuerfrei werden. Sie argumentieren, dass es zwischen 315 Euro und 920 Euro Einkommen eine Beschäftigungslücke gibt.

Die CDU will Neben- und Zusatzverdienste fördern mit einem Programm „Motivation 400“. Die Grenze für geringfügige Beschäftigung soll auf 400 Euro erhöht werden und die CDU will zurück zur Steuerpauschale von

20 % für Arbeitgeber. Kanzlerkandidat Stoiber hat verlauten lassen, dass er zwischen 700.000 und 800.000 Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich schaffen will, vor allem durch Lohnzuschüsse an Niedrigverdiener/innen, gestaffelte Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen für Niedrigverdiener/innen und die Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 400 Euro und Steuerfreiheit für Nebentätigkeiten.

Noch stärker will die FDP die Geringfügigkeitsgrenze erhöhen: bis auf 630 Euro. Sie will die Pauschalsteuer wieder einführen und die Sozialversicherungspflicht abschaffen. Erst ab einem Einkommen von monatlich 630 Euro sollen die vollen Sozialversicherungsbeiträge fällig sein. Dabei zeigt eine Studie des IAB, dass weder die Sozialversicherungspflicht noch die Besteuerung der breiten Akzeptanz der geringfügigen Beschäftigung etwas anhaben konnten (vgl. Magvas 2001).

Diese Vorschläge zielen darauf ab, dass weitere Personen – insbesondere Frauen – in diese Beschäftigungsform gedrängt werden. Auf die negativen Konsequenzen für die soziale Absicherung, beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder im Alter, werden wir später noch eingehen. Die Folgen für das soziale Sicherungssystem sind bereits absehbar: So schätzen Expert/innen, dass – würden etwa die CDU-Pläne zur geringfügigen Beschäftigung umgesetzt – den Rentenkassen ca. zwei Milliarden Euro verloren gehen würden.

3. Kombilohn

Parallel zu der Neugestaltung der geringfügigen Beschäftigung wurden in den letzten Jahren verschiedene Kombilohnmodelle in Deutschland umgesetzt (vgl. Tabelle 1a bis 1c). Kombilöhne sind definiert als die an die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung gekoppelten staatlichen Transfers an die Beschäftigten – und nicht an den Arbeitgeber. Gedacht sind diese Modelle für bestimmte Zielgruppen, meist Bezieher/-innen von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und von Sozialhilfe. Überwiegend wird die Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gefördert. Ein bundesweiter Kombilohn besteht seit 1996 als Regelinstrument mit der Arbeitnehmerhilfe. (SGB III §§ 56, 421 b) Hierbei erhalten Arbeitnehmer/innen, die unmittelbar vorher Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe bezogen haben, für eine nicht geringfügige aber eine auf längstens drei Monate befristete Beschäftigung 12,76 Euro zusätzlich zum Lohn. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren mehrere regional begrenzte und überwiegend auch zeitlich befristete Kombilohnmodelle meist in Westdeutschland umgesetzt.

Im Sommer 2000 wurde das Mainzer Modell (CAST-Sonderprogramm) und das damit verwandte rheinland-pfälzische Kindergeldzuschlagsmodell befristet bis Ende 2002 eingeführt. Seit 1. April 2002 wurde die rechtliche Möglichkeit geschaffen, das Mainzer Modell bundesweit auszudehnen. Im Rahmen der freien Förderung werden Kombilöhne in Bremen, Köln und als PLUSLohn in Duisburg realisiert.

Die 1998 erweiterte Möglichkeit der Arbeitnehmerzuschüsse der Sozialhilfe werden insbesondere in Bremen in Kombination mit der freien Förderung der Arbeitsämter, im Rahmen des NRW-Bündnisses für Arbeit (NRW-Kombilohn Köln und im Rhein-Sieg-Kreis), in neun Kommunen Baden-Württembergs (Einstiegsgehalt), in sieben Kommunen Hessens (hessischer Kombilohn) und im Kreis Bergstraße (Bergstraße Modell) befristet genutzt.

Im Zusammenhang mit diesen Modellen werden auch das im Rahmen des CAST-Sonderprogramms erprobte SGI-Modell sowie das Elmshorner Modell genannt, obwohl in

beiden Modellen die Transferleistungen an die Arbeitgeber gezahlt werden und es sich somit nicht um Kombilöhne handelt.

Mit den Kombilohnmodellen wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert. Der rheinland-pfälzische Kindergeldzuschlag fördert auch bereits bestehende Beschäftigungen. Die Einkommensgrenzen sind in den unterschiedlichen Kombilohnmodellen sehr unterschiedlich geregelt. Auch die Höhe des maximalen monatlichen Förderbetrags variiert je nach Modell. Die Bezahlung in den vermittelten Tätigkeiten muss in den meisten Modellen der tarifvertraglichen bzw. der ortsüblichen Bezahlung entsprechen.

Die Förderungshöchstdauer ist beim CAST-Sonderprogramm mit zunächst eineinhalb und inzwischen mit drei Jahren und beim rheinland-pfälzischen Kindergeldzuschlag mit zwei Jahren überdurchschnittlich lang. Meist beträgt die maximale Förderung ein Jahr, bei der Arbeitnehmerhilfe drei Monate.

Die Arbeitnehmerhilfe verzeichnete im Jahr 2000 in Deutschland mehr als 7.400 Zugänge. Von den regional umgesetzten Förderkonzepten haben bislang nur das Mainzer Modell, PLUSLohn Duisburg, das Einstiegsgehalt und der rheinland-pfälzische Kindergeldzuschlag mit jeweils 300 - 600 Förderfällen mehr als 100 Förderfälle erreicht (vgl. Abbildung 1). Werden diese Ergebnisse auf ganz Deutschland hochgerechnet, ist der Erfolg gemessen an zwei Millionen gering Qualifizierten und/oder Langzeitarbeitslosen gering, so die Einschätzung des IAB (vgl. Kaltenborn 2001).

Über die Teilnehmer/innenstruktur liegen bisher nur zu einigen Modellen Ergebnisse mit unterschiedlicher Tiefe vor. So werden z.B. nicht überall geschlechtsspezifische Daten erhoben. Insgesamt lässt sich belegen, dass bei der Arbeitnehmerhilfe, dem Mainzer Modell, beim Einstiegsgehalt, dem hessischen Kombilohn und dem SGI-Modell der Frauenanteil zum Teil deutlich über 50 % liegt und auch in einigen anderen Modellen die Frauen stark vertreten sind (vgl. Abbildung 2).

Gerade in den Modellen, die eine Teilzeitförderung zulassen, ist der Frauenanteil sehr hoch. Beim Mainzer Modell und beim Einstiegsgeld existiert kein Teilzeitabschlag, d.h. die Förderbedingungen sind am Monatsverdienst und nicht an den Stundenlöhnen orientiert. Andere Modelle, wie das Duisburger LOHNPlus Modell, stellen von vornherein auf eine Vollzeitwerbstätigkeit ab und haben daher überwiegend Männer in der Förderung. Grundsätzliche Kritik an den Kombilohnmodellen gibt es reichlich. Hier sollen die kritischen Punkte für Frauen aufgezeigt werden:

- ▷ Es besteht die Gefahr, dass Frauen über die Kombilohnmodelle – wieder einmal – in Niedriglohnbereiche gedrängt werden, die kaum Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten bieten.
- ▷ Frauen werden – nach dem Auslaufen der Förderung – auf nicht existenzsichernde Arbeitsplätze verwiesen. Häufig können sie keine regulären Arbeitsplätze finden, weil ihnen – mangels Infrastruktur – die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht möglich ist. Sie bleiben daher auf diese Jobs angewiesen.
- ▷ Aus den bisherigen Begleitstudien geht nicht hervor, inwieweit tatsächlich gering Qualifizierte an diesen Modellen teilnehmen. Es müssen daher dringend geschlechtsspezifisch differenzierte Daten über die Qualifikation der Teilnehmer/innen erhoben werden, aus denen ersichtlich wird, aus welchen Gründen Arbeitslose an diesen Modellprojekten teilnehmen. Nicht nur um die „Faulenzerdebatte“ zu entkräften, ist eine Klärung dieser Frage dringend erforderlich.
- ▷ Es besteht die Gefahr, dass reguläre Teilzeitarbeitsplätze für Frauen in subventionierte Arbeitsplätze umgewandelt werden.
- ▷ Mit den Kombilohnmodellen rückt die Aufwertung von Arbeitsplätzen auf den unteren Lohnstufen (Sockelbeträge) in immer weitere Ferne.
- ▷ Auch die Ausgestaltung einiger Kombilohnmodelle kann dazu führen, dass eine Zunahme des Einkommens (z.B. Tarifierhöhung) einen Wegfall der Förderung nach sich zieht und damit den Rückgang

des verfügbaren Einkommens (Kombilohnfalle).

- ▷ Zu den Beschäftigungsperspektiven nach Ende der Laufzeit der Modelle kann noch nichts gesagt werden. Es ist also nicht sicher, wie groß der individuelle Eingliederungserfolg ist und ob überhaupt positive Beschäftigungseffekte vor dem Hintergrund der Mitnahme- und Verdrängungseffekte erzielt werden.
- ▷ Die Beschaffung möglicher Kombilohnarbeitsplätze erweist sich als schwierig und zeitaufwendig für die Arbeitsämter. So wurden allein für das CAST-Sonderprogramm 7.700 Betriebe angesprochen. Über die Hälfte von ihnen hatte keinerlei Interesse an den Förderinstrumenten, ca. 500 wünschten sich einen Rückruf des Arbeitsamtes und 41 waren mit einer persönlichen Beratung einverstanden. Dies legt die Vermutung nahe, dass so viele Niedriglohnarbeitsplätze nicht vorhanden sind und die Unternehmen eher an einer Subventionsspritze für ihre Lohnkosten interessiert sind – allerdings dann auf qualifizierter Ebene.

Es zeigt sich, dass häufig mehr arbeitslose Interessent/innen bereit sind, diese Chance wahrzunehmen als Stellen angeboten werden können. Wir begrüßen Anstrengungen, diesen Menschen eine Brücke in den Arbeitsmarkt zu bauen. Wir werden jedoch genau beobachten, wie sich die bundesweite Ausdehnung der Kombilohnmodelle auswirkt. Dazu bedarf es einer differenzierten Erhebung und Analyse von Daten nach Geschlecht, um Aufschlüsse über die unterschiedlichen Problemlagen derjenigen zu bekommen, die an diesen Modellprojekten teilnehmen.

Insbesondere ist es wichtig herauszufinden, wie hoch der tatsächliche Anteil von gering Qualifizierten ist. So ergab die Zwischenbilanz des IAW zum Einstiegsgeld in Baden-Württemberg, dass 77 % der Alleinerziehenden einen Berufsabschluss hatten und nur wegen Schwierigkeiten, Beruf und Familie zu vereinbaren, an der Maßnahme teilnahmen. Über 90 % bejahten die Frage, ob unzureichende Kinderbetreuungsangebote der Aufnahme eines regulären Beschäftigungsverhältnisses entgegenstehen.

4. Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Analog zu den öffentlichen Diskussionen um Niedriglöhne wird in den letzten Jahren immer wieder behauptet, dass durch eine radikale Senkung der Sozialhilfe bis zu 3 Millionen neue Jobs möglich wären und damit die hohe Arbeitslosigkeit zu senken sei. Dahinter steckt die These, dass für Bewerber/innen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe keine ausreichenden Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bestehen.

In jüngster Zeit werden verstärkt Überlegungen laut, in der nächsten Legislaturperiode eine Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) und Sozialhilfe (HLU) anzustreben. Der Vorsitzende der Bundesanstalt für Arbeit, Florian Gerster, plädierte kurzerhand dafür, Arbeitslosen- und Sozialhilfe in einem Sicherungssystem zu vereinheitlichen. In diesen zugespitzten Vorschlägen, die offenbar von Bundeskanzler Gerhard Schröder gestützt werden, geht es nicht in erster Linie um eine möglichst effiziente Zusammenarbeit zwischen Sozialämtern und Arbeitsämtern. Fiskalische Überlegungen stehen offenbar im Vordergrund.

Im Folgenden soll erstens der Stellenwert der Arbeitslosenhilfe kurz analysiert werden und zweitens die potentiellen Folgen einer solchen Reform für die betroffenen Langzeitarbeitslosen deutlich gemacht werden.

Zum Stellenwert der Arbeitslosenhilfe

Von den 3.788.946 Arbeitslosen im November 2001 waren 1.508.476 Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe; davon waren 642.094 Frauen. In den alten Bundesländern hat sich im Jahresdurchschnitt die Zahl der Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe von 1994 bis 1998 um 300.000 erhöht; in den neuen Bundesländern um knapp 200.000 Menschen. Wesentliche Ursache dafür ist die steigende Zahl der Menschen, die bei anhaltender Massenarbeitslosigkeit in die Langzeitarbeitslosigkeit abgleiten.

Von allen registrierten Arbeitslosen ist gut ein Drittel länger als ein Jahr arbeitslos.

Der durchschnittliche Frauenanteil an den Langzeitarbeitslosen war zwischen 1998 und 2001 sogar höher als der Frauenanteil an den Arbeitslosen insgesamt. Besonders in den östlichen Bundesländern war das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit für Frauen eklatant. So lag ihr Anteil an den Langzeitarbeitslosen 1998 bei 66,3 % und sank dann bis zum Jahr 2001 auf 60,2 %. Dabei lag der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen im gleichen Zeitraum in den neuen Bundesländern über 50 %.

Zwar lag der Anteil der Frauen an den Langzeitarbeitslosen in den alten Bundesländern auf niedrigerem Niveau als in den neuen, jedoch stieg er in den letzten Jahren kontinuierlich an. Betrug der Frauenanteil 1998 noch 44 %, so war er 2001 bereits auf 46,1 % angestiegen. Der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen blieb dagegen im gleichen Zeitraum bei ca. 44 % stabil.

Langzeitarbeitslosigkeit bedeutet für die Betroffenen – neben den psychosozialen Folgen – auch erhebliche finanzielle Einbußen. Arbeitslosengeld wird in aller Regel für höchstens 12 Monate gezahlt, nur für Ältere gibt es eine längere Bezugsdauer. Viele Langzeitarbeitslose fallen daher nach einem Jahr Arbeitslosigkeit aus dem Arbeitslosengeldbezug heraus und sind auf Arbeitslosenhilfe angewiesen. Wie auch beim Arbeitslosengeld richtet sich die Höhe der Arbeitslosenhilfe nach dem zuvor erzielten Arbeitsentgelt. Arbeitslose ohne bzw. mit Kind erhalten 53 % bzw. 57 % des pauschalierten Nettoentgeltes.

Arbeitslosenhilfe wird jedoch nur gezahlt, sofern eine Bedürftigkeit vorliegt. Die Bedürftigkeit bei der Arbeitslosenhilfe ist jedoch nicht mit der Bedürftigkeit nach dem Bundessozialhilfegesetz vergleichbar. Sie sagt nichts über die tatsächliche Bedürftigkeit einer Person oder Familie im Sinne des BSHG aus, sondern errechnet sich einerseits aus dem Einkommen der Arbeitslosen, andererseits durch das Einkommen der Familie. Nicht selten muss Sozialhilfe ergänzend zur Arbeitslosenhilfe gezahlt werden.

Soweit es einen bestimmten Freibetrag überschreitet, wird das Partnereinkommen

berücksichtigt. Dies gilt übrigens nicht nur für Verheiratete, sondern auch für eheähnliche Gemeinschaften. Der Freibetrag bei der Berücksichtigung des Ehegatten/Partners in der Arbeitslosenhilfe beträgt zur Zeit 600,47 Euro monatlich. Bei Erwerbseinkommen des Partners erhöht sich dieser Freibetrag um 150,12 Euro monatlich (25 % des Grundfreibetrages). Alles was über 750,59 Euro hinausgeht, wird als Partnereinkommen angerechnet. In der neuen Arbeitslosenhilfeverordnung vom 1.1.2002 wurde zudem festgelegt, dass darüber hinaus pro Lebensjahr 520 Euro des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

Gegenüber dem vormals erzielten individuellen Netto-Arbeitsentgelt büßen Langzeitarbeitslose insgesamt häufig mehr als die Hälfte ihres Einkommens ein. Obgleich alle Arbeitslosenhilfebezieher/innen Einkommenseinbußen und häufig bereits eine gewisse Verarmung erleiden müssen, gibt es geschlechtsspezifische Unterschiede. Frauen haben bekanntlich oft ein niedrigeres Einkommen als Männer, beispielsweise weil sie schlechter entlohnt werden oder Teilzeit arbeiten. Dies hat häufig zur Folge, dass verheiratete Frauen in Steuerklasse V geführt werden. Das Bemessungsentgelt bei Arbeitslosenhilfe richtet sich jedoch nach dem letzten Nettoeinkommen und hat somit einen niedrigeren Arbeitslosenhilfeleistungssatz zur Folge.

In den neuen Bundesländern waren 1998 von 528.058 Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe etwa 59 % weiblich. In den alten Bundesländern wurden 1998 an 89 % der Frauen (Männer 68 %) weniger als 600 Euro Arbeitslosenhilfe ausbezahlt. In den neuen Bundesländern bezogen 79 % der Männer und 72 % der Frauen Arbeitslosenhilfe in Höhe bis zu 600 Euro.

Bundesweit waren von allen Arbeitslosenhilfebezieher/innen unter 600 Euro immer noch 39 % weiblich, dagegen waren nur 9 % derjenigen, die mehr als 900 Euro erhielten, Frauen. (vgl. Sellach 2000) Fast doppelt so viele junge Männer wie Frauen erhielten Arbeitslosenhilfe. Dies entspricht nicht dem geschlechtsspezifischen Unterschied in der Erwerbsbeteiligung und der Arbeitslosigkeit. Frauen erfüllen aufgrund der Bedürftigkeitsprüfung seltener die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von

Alhi als Männer.

Doch obwohl sich die Bedürftigkeitsprüfung diskriminierend auf Frauen auswirkt, sind immerhin noch 42,6 % der Arbeitslosenhilfeempfänger/innen Frauen.

Gegenüber der Sozialhilfe bietet der Bezug von Arbeitslosenhilfe zahlreiche Vorteile, die im Kontext der Überlegungen einer Zusammenlegung von Alhi und HLU berücksichtigt werden müssen.

Im Unterschied zur Sozialhilfe werden bei der Arbeitslosenhilfe Kindergeld, Wohngeld, Bafög eines Angehörigen sowie die Arbeitslosenhilfe des Partners nicht angerechnet. Des Weiteren sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, Versicherungsprämien und Werbungskosten vom Einkommen abzuziehen. Auch ein PKW kann behalten werden und Lebensversicherungen müssen nicht verwertet werden.

Darüber hinaus können vom anrechenbaren Einkommen noch Beträge für Unterhaltspflichten abgezogen werden.

Bei der Sozialhilfe dagegen sieht die Lage anders aus. Hier wird grundsätzlich jedes Einkommen bedarfsmindernd berücksichtigt. Des Weiteren wären die Auswirkungen im Hinblick auf die Rentenansprüche gravierend, falls die Arbeitslosenhilfe in die Sozialhilfe überführt würde. Während für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosenhilfe Rentenversicherungsbeiträge an die Rentenversicherungsträger abgeführt werden, geschieht dies während des Bezugs von Sozialhilfe nicht.

Für viele Frauen hätte dies besonders einschneidende Langzeitfolgen, da Frauen bekanntlich aufgrund geringerer Löhne und kürzerer Versicherungszeiten bereits jetzt niedrigere Renten erwarten als Männer. Doch damit nicht genug: Auch die herkömmliche private Vorsorge (wie der Erwerb von Wohneigentum und Lebensversicherungen) wird – im Gegensatz zur Riester-Rente – während des Bezugs von Sozialhilfe angetastet. Kleinere Vermögen, die eine Familie oder eine Einzelperson angespart haben, würden bei dem Zusammenlegen beider Sicherungssysteme abschmelzen. Während in der Arbeitslosenhilfe ein Freibetrag von 520 Euro pro vollendetem Lebensjahr eingeräumt wird und für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin noch einmal der gleiche Freibetrag gilt (z.B. 41.600 Euro

bei zwei vierzigjährigen Personen), muss eine Familie ihr Vermögen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt auf ca. 2.100 Euro abschmelzen.

Potentielle Folgen einer Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und HLU für die Betroffenen

Eine Verschmelzung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wäre mit einem massiven Sozialabbau verbunden. Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und die Verlagerung der finanziellen Verantwortung für die Langzeitarbeitslosen auf die Sozialhilfe würde das Versicherungsprinzip in Frage stellen. Beschäftigte, die über viele Jahre hinweg Beiträge bezahlt haben, hätten lediglich ein Jahr lang Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Anreiz, in ein solches Versicherungssystem einzuzahlen, wäre zunehmend geringer und es ist zu befürchten, dass damit langfristig gesehen eine Säule unserer Sozialversicherung in sich zusammenfallen würde.

Die Überschneidungsbereiche zwischen Arbeitslosen- und Sozialhilfe werden überzeichnet. Die FDP geht z. B. davon aus, dass heute gut ein Drittel derer, die Arbeitslosenhilfe beziehen, gleichzeitig ergänzende Sozialhilfe erhalten. Tatsächlich jedoch zählt die Sozialhilfestatistik im Jahre 2000 „nur“ 228.000 Erwerbslose, die zugleich Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhielten. Ihre Zahl hat sich von 1998 bis 2000 um gut 20 % verringert. 420.000 Erwerbslose beziehen zudem Sozialhilfe ohne Unterstützungsleistungen des Arbeitsamtes.

Nicht ein Drittel, sondern 10 % des Bestandes an Arbeitslosenhilfeempfängern beziehen nach der letzten repräsentativen Erhebung zugleich aufstockende Hilfe zum Lebensunterhalt, davon im Westen 13,6 % und 5,7 % im Osten. Hinzu kommt eine Dunkelziffer von denjenigen, die aus Scham, Furcht oder Unkenntnis vor dem Rückgriff der Sozialbehörden auf vermeintlich oder tatsächlich unterhaltspflichtige Angehörige ihre Hilfe zum Lebensunterhaltsanspruch nicht geltend machen.

Dies verweist auf einen weiteren Aspekt der Sozialhilfe im Gegensatz zur Arbeitslosen-

hilfe. Während diejenigen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, eine Versicherungsleistung in Anspruch nehmen, fühlen sich viele Menschen, die Sozialhilfe beantragen, als Bittsteller/innen. Dazu trägt auch bei, dass Sozialhilfeempfänger/innen (Ausnahme: Alleinerziehende) damit rechnen müssen, dass ihre (erwachsenen) Kinder oder Eltern zur Leistung von Unterhaltszahlungen herangezogen werden.

Dadurch wird der Einzelne in familiäre Abhängigkeiten zurückgeworfen. Bei einer Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe würde der Kreis derjenigen, die in diese von vielen als unwürdig oder unmündig empfundene Lage geraten, stark ausgeweitet. Nicht zuletzt würden durch eine Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe enorme Kosten auf die Gemeinden zukommen. Diese Gelder würden dann an anderer Stelle – wie z. B. dem Ausbau von Kindertagesstätten – fehlen.

5. Fazit: Arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Konsequenzen

Zusammenarbeit von Arbeitsamt und Sozialamt

Die Doppelstruktur der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit wirft in Zeiten von Massenarbeitslosigkeit und einer Zunahme von prekären Arbeitsverhältnissen nicht nur für Betroffene enorme Probleme auf. Einerseits sind der Sozialhilfe – einst ein System für Menschen in besonderen Lebenslagen – neue Aufgaben auf dem Gebiet der Arbeitsförderung zugewachsen. Andererseits ist aber die Arbeitsförderung per Gesetz (SGB III) als Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit definiert und wird von den örtlichen Arbeitsämtern umgesetzt.

Die Bandbreite und Reichweite der dem jeweiligen System zur Verfügung stehenden Fördermaßnahmen klappt stark auseinander und unterliegt häufig unterschiedlichen Logiken, die nicht immer aufeinander abgestimmt sind. Ohne Zweifel führt das derzeitige Nebeneinander der beiden Hilfesysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu negativen Auswirkungen.

Es verursacht nicht nur Reibungsverluste durch doppelte Wege für die Betroffenen, sondern hat auch zur Folge, dass für diejenigen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgegrenzt sind, meist keine Möglichkeit besteht, an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach SGB III teilzunehmen. Wer erst einmal aus dem Versicherungssystem herausgefallen ist, hat in der Regel große Probleme, in Maßnahmen einbezogen zu werden.

Mit dem Grade sozialer Sicherung sind heute also tendenziell unterschiedliche Grade von Förderchancen verbunden. Der DGB setzt sich deshalb dafür ein, dass die Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik für Sozialhilfeempfänger/innen weiter geöffnet werden und Arbeitsämter und Sozialämter sehr viel enger und besser als bisher zusammenarbeiten.

Häufig stehen Sozialhilfeempfänger/innen heute nicht nur finanziell schlechter da als Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfeempfänger/innen, sondern es ist für sie auch

weitaus schwieriger, sich aus dieser Situation wieder zu befreien, da sie bei den Arbeitsämtern als Arbeitslose nicht in gleichem Maße berücksichtigt werden wie die Leistungsempfänger/innen.

Nach der derzeitigen Neuregelung haben Sozialhilfeempfänger/innen nur dann einen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein, wenn sie Leistungen der BA beziehen. Für die übrigen arbeitslosen Sozialhilfebezieher/innen können die Sozialämter die Kosten für die Vermittlung übernehmen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

Trotz der derzeitig restriktiven rechtlichen Regelungen gibt es inzwischen innovative Ansätze der Kooperation von Arbeits- und Sozialämtern. So nutzt jedes zweite Arbeitsamt die Freie Förderung, um gemeinsame Maßnahmen mit den Sozialämtern durchzuführen. Bereits 40 % der Sozialämter können direkt elektronisch auf das Stellenangebot der Arbeitsämter zurückgreifen und in jedem sechsten Arbeitsamt gibt es eine gemeinsame Anlaufstelle von Arbeits- und Sozialämtern.

Auf gesetzlicher Ebene sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

- ▷ Die bisherige Soll-Regelung zur Zusammenarbeit muss verbindlich werden.
- ▷ Um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu überwachen, sollten die gesetzlichen Kriterien der Eingliederungsbilanz auf die kommunale „Hilfe zur Arbeit“ ausgedehnt werden.
- ▷ Zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten und Verbesserung der Transparenz sollten der Datenaustausch verbessert und beide Ämter zu gemeinsamen Anlaufstellen angehalten werden.
- ▷ Des Weiteren ist die Aufnahme von Sozialhilfeempfänger/innen in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung überfällig.

Ziel einer Reform der Arbeitsmarktpolitik muss es sein, die Kernkompetenzen von

Arbeitsämtern auf der einen und Sozialämtern auf der anderen Seiten zu stärken. Für eine zeitgemäße Ausgestaltung ist es wichtig, eine bundeseinheitliche Infrastruktur mit überregionalen Vermittlungschancen zu schaffen.

Verarmungsrisiko von Arbeitslosen reduzieren – Gender Mainstreaming umsetzen

Eine existenzsichernde Arbeit muss aus unserer Sicht das Ziel aller Reformbemühungen sein. Das Lohnersatzprinzip sowie der Renten- und Krankenversicherungsschutz von Arbeitslosen dürfen nicht weiter geschwächt werden. Eine Verschmelzung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe lehnen wir ab, denn dies wäre mit einem massiven Sozialabbau verbunden. So werden beispielsweise für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosenhilfe Versicherungsbeiträge an die Rentenversicherungsträger abgeführt, während dies während des Bezugs von Sozialhilfe nicht geschieht.

Dies hat für Frauen besonders fatale Langzeitwirkungen, weil sie aufgrund niedriger Löhne und kürzerer Versicherungszeiten bereits jetzt niedrigere Renten erwarten als Männer. Bei einer Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe würde der Kreis der Betroffenen erheblich ausgeweitet.

Statt das Verarmungsrisiko von Arbeitslosen zu erhöhen, sollten die neuen Möglichkeiten im Job-AQTIV-Gesetz zunächst einmal voll ausgeschöpft werden. Durch die Verankerung der Querschnittsaufgabe „Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“ in den Zielen des Gesetzes sind nun alle Verantwortlichen aufgefordert, die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu fördern.

Das Prinzip des Gender Mainstreaming gekoppelt mit speziellen Frauenfördermaßnahmen muss jetzt forciert umgesetzt werden. Konkret bedeutet dies, dass die individuelle Chanceneinschätzung und Beratung – auch Profiling genannt – als Möglichkeit begriffen werden muss, geschlechtsspezifische Problemlagen auf dem Arbeitsmarkt besser zu lösen.

So ist es beispielweise mit Kindern hilfreich, wenn das örtliche Arbeitsamt in der Lage ist, Auskunft über die Möglichkeiten der Kinderbetreuung in der Kommune zu geben. Darüber hinaus ist es erforderlich, Weiterbildungsmaßnahmen auf die Öffnungszeiten dieser Einrichtungen abzustimmen. Weiterhin enthält das Job-AQTIV-Gesetz die Verpflichtung zum Profiling für alle sich arbeitslos meldenden Personen, also auch für Nichtleistungsbezieher/innen. In dieser Gruppe sind Frauen besonders stark vertreten und es kommt jetzt darauf an, diese Zielgruppe von den neuen Möglichkeiten profitieren zu lassen.

Vielen Frauen mit Kindern bleibt bei der derzeitigen Infrastruktur, bezogen auf die Betreuung von Kindern (und alten Menschen), der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt. Viele gelangen nur deswegen in den Sozialhilfebezug (oder verbleiben dort länger als nötig), weil ihnen ganztägige Betreuungsmöglichkeiten für Kinder aller Altersstufen fehlen. Reguläre Beschäftigungsmöglichkeiten stehen ihnen deshalb nicht offen. Hier grundsätzlich Abhilfe zu schaffen, hat aus unserer Sicht oberste Priorität.

Beschäftigungspolitische Konsequenzen

Die Strategie, durch niedrige Löhne neue Beschäftigungsfelder zu erschließen und damit die Arbeitslosigkeit von fast 4 Millionen abzubauen, ist ein Irrglaube. Untersuchungen der EU-Kommission und der OECD haben gezeigt, dass diese These weder bezogen auf Deutschland noch im internationalen Vergleich empirisch belegt werden kann. Gruppen, die eine besondere Problemgruppe auf dem Arbeitsmarkt darstellen – wie z.B. Arbeitslose über 45 Jahren – werden mit diesen Strategien nicht erreicht.

Niedriglohnstrategien werden häufig für den Bereich der haushalts- und personenbezogenen Dienstleistungen empfohlen. Beschäftigungspolitische Chancen im Dienstleistungssektor mit dem Niedriglohnbereich gleichzusetzen, ist jedoch keine Lösung. Hier bieten Dienstleistungsagenturen und Soziale Betriebe eine Alternative. Diese müssen

durch die Förderungsform (degressiv gestaltet) marktfähig werden und neue Märkte erschließen. Die Förderungshöhe muss tarifliche Bezahlung und Qualifizierung der Beschäftigten ermöglichen.

Um ein existenzsicherndes Einkommen in Zukunft sicherzustellen, bedarf es verschiedener Strategien und gesetzlicher Regelungen. Tarifverträge müssen dort, wo sie zu Stande kommen, Niedriglöhne vermeiden und durch Sockelbeträge untere Einkommen anheben. Gerade die von Frauen ausgeübten Tätigkeiten machen eine Neubewertung dieser Arbeiten notwendig und müssen in eine höhere tarifliche Bezahlung münden.

Da aber die Zahl der tariflich nicht gebundenen Arbeitgeber zusehends größer wird, muss das Instrument der Allgemeinverbindlichkeit stärker genutzt werden – auch gegen den Widerstand der Arbeitgeberverbände. Darüber hinaus müssen Bereiche, in denen keine Tarifverträge zu Stande kommen (können), reguliert werden.

Das beschäftigungspolitische Ziel einer existenzsichernden Erwerbsarbeit für alle darf keinesfalls aufgegeben werden. Dazu gehören Beschäftigungsverhältnisse, die einen ausreichenden Renten- und Krankenversicherungsschutz bieten und Arbeitnehmerrechte nicht weiter schwächen.

Kombilohn-Modelle stellen für viele Frauen zwar eine Übergangslösung dar, sind jedoch häufig nicht die Antwort auf die dahinterliegenden Arbeitsmarktprobleme. Bereits jetzt deutet sich an, dass es sich bei den Teilnehmer/innen keineswegs nur um gering qualifizierte handelt. Nicht nur das Mainzer Modell wird zu einem großen Teil von Alleinerziehenden bzw. von Frauen mit Kindern in Anspruch genommen. Daraus lässt sich schließen, dass diese Frauen vernünftig bezahlte (Teilzeit-) Arbeitsplätze wollen, die ihre Existenz sichern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Eltern müssen echte Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen.

Qualifikation gilt als bester Schutz vor Arbeitslosigkeit. Dies muss auch für die am besten ausgebildete Frauengeneration aller Zeiten gelten. Das Problem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss daher grundlegend

gelöst werden. Der Ausbau von qualitativ hochwertigen Ganztagsbetreuungseinrichtungen ist für viele Frauen in den alten Bundesländern die Voraussetzung dafür, einer ihrer Qualifikation entsprechenden Tätigkeit nachzugehen.

Keinesfalls dürfen (qualifizierte) Frauen an Niedriglohnbereiche gebunden werden. Im Gegenteil: Vor dem Hintergrund eines beklagten Fachkräftemangels ist ein breiter Mix von Weiterbildungsangeboten aller Qualifikationsstufen und Berufsbilder erforderlich, der an die bereits vorhandenen Fähigkeiten anknüpft.

Statt die flächendeckende Subventionierung von Niedriglöhnen zu betreiben, sollte das zur Verfügung stehende Finanzvolumen genutzt werden, durch Veränderungen des Steuer- und Sozialsystems Bewegung in die Diskussion um Arbeitsumverteilung zu bringen. Vor allem die bessere sozialpolitische Abfederung begründeter Teilzeitarbeit in Verbindung mit Kindererziehung und Pflege könnte stärker gestützt werden.

Konkret lautet unser Vorschlag, dass Beschäftigte, die nach dem Mutterschutz oder nach der Elternzeit (auf der Grundlage des rechtlichen Anspruchs auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz) von einer Vollerwerbstätigkeit freiwillig ihre Arbeitszeit reduzieren, einen Einkommensausgleich in Form einer Pauschale pro reduzierter Arbeitsstunde erhalten, die auch rentensteigernd wirkt. Die Dauer der Bezuschussung richtet sich nach dem Alter des zu betreuenden Kindes.

Arbeitgeber sollen einen Zuschuss durch die Bundesanstalt für Arbeit erhalten, wenn sie die frei werdenden Stellen mit Arbeitslosen oder Auszubildenden wieder besetzen. Dies wäre nicht nur ein frauen- und familienpolitischer Beitrag zur Arbeitsmarktpolitik, sondern hätte auch einen beschäftigungspolitischen Effekt: Wenn dem Personenkreis, der aus der Elternzeit in den Beruf zurückkehrt, das Angebot dieses Familien-Teilzeit-Modells gemacht würde, könnten schätzungsweise einige zehntausend neue Arbeitsplätze entstehen.

In den neuen Bundesländern sind die Probleme zum Teil anders gelagert. Eine Gruppe, die im Mainzer Modell – z.B. in

Brandenburg – stark vertreten ist, sind junge Frauen, die trotz guter Qualifikationen keinen Arbeitsplatz finden können. Meist handelt es sich um Frauen, die nach ihrer Ausbildung nicht übernommen wurden. Für diese Gruppe müssen qualitativ hochwertige Arbeitsplätze über Investitionsprogramme geschaffen werden, die auch zukunftsfähig sind.

Die Notwendigkeit, für spezifische Personengruppen besondere arbeitsmarktpolitische Lösungen anzubieten, ist auch aus unserer Sicht zweifelsohne gegeben. Allerdings muss genau geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen diese Lösungen angeboten werden und welche gesellschaftlichen Folgewirkungen mit ihnen verbunden sind. Dazu ist es notwendig, dass eine geschlechtsspezifische Analyse der Modellprojekte erfolgt.

Die daraus gewonnenen Daten müssen einen differenzierten Aufschluss darüber geben, welche Problemlagen dazu führen, dass Menschen in diese Modelle kommen und über welche Qualifikationen sie verfügen. Die Forderung nach geschlechtsspezifischen Analysen gilt übrigens für alle hier diskutierten Themenbereiche (Niedriglohn, Kombi-lohn, geringfügige Beschäftigung und Arbeitsmarktpolitik).

Die vorstehende Analyse hat gezeigt, dass der Druck auf reguläre Beschäftigungsverhältnisse zunimmt. Dies gilt auch für die Löhne und damit für alle Beschäftigten. Die Folgewirkungen hat die gesamte Gesellschaft zu tragen, jedoch treffen sie insbesondere Frauen. Eine gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben erfordert dagegen grundlegende Veränderungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Die individuelle Absicherung von Niedriglohnbezieher/innen in den Sozialversicherungssystemen ist mangelhaft. Ein gerade noch am Existenzminimum liegender Niedriglohn kann bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit unter das Existenzminimum absinken. Verschärft wird dieses Problem durch das hohe Arbeitsplatzrisiko von Niedriglohnbezieher/innen. Auch die unzureichende Altersabsicherung ist absehbar. Die Verbreitung von Niedriglohnarbeitsplätzen, z.B. im Dienstleistungssektor, ist davon abhängig, dass sich die Lohnschere

weiter öffnet – statt wie von der Gewerkschaft gefordert, sich weiter zu schließen. Statt beschäftigungspolitische Chancen im Niedriglohnsektor zu suchen, streben wir eine Aufwertung bisher niedrig bezahlter, von Frauen geleisteter Tätigkeiten an. Darüber hinaus muss es auch steuerrechtliche Änderungen geben. Die Niedriglohndebatte verdeutlicht einmal mehr den Modernisierungsbedarf der Steuer- und Sozialsysteme, die noch immer auf das männliche Ernährermodell abstellen. Mit einer individuellen Absicherung und Besteuerung von Männern und Frauen wäre es nicht mehr so einfach, Frauen in Niedriglohnbereiche abzurängen. Die Vorschläge der SPD zur Reform des Ehegattensplittings weisen hier in die richtige Richtung.

Ziel gewerkschaftlicher Politik ist ein existenzsicherndes Einkommen für Frauen, welches eine eigenständige Absicherung auch in Übergangsphasen und im Alter gewährleistet. Über die Wege und Strategien dorthin muss diskutiert werden – auch in den Gewerkschaften und im DGB. Alle vorgeschlagenen Ideen und Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarktes müssen jedoch daraufhin überprüft werden, ob sie dem genannten Ziel dienen. Das Prinzip des Gender-Mainstreaming gibt hier innovative Impulse.

Die von uns dargelegten Vorschläge zielen jedenfalls einerseits darauf ab, qualifizierte und gut bezahlte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für Frauen zu schaffen und ihnen andererseits den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Um dahin zu kommen, brauchen wir alle Beteiligten. Wir hoffen, dass dieses Papier als Anstoß dient, die Diskussionen um Wege zu mehr Beschäftigung auch unter frauenpolitischen Gesichtspunkten voranzutreiben.

Literaturhinweise:

Adamy, Wilhelm / Steffen, Johannes (1999):
Soziale Sicherheit für Langzeitarbeitslose,
in: Soziale Sicherheit 9-10, 1999

Arbeitsgruppe Niedriglohn/Mindestlohn
des Tarifpolitischen Ausschusses
des DGB (2001):
Basisargumente gegen Niedriglöhne – Basis-
instrumente für bessere Standards,
November 2001

Bäcker, Gerhard (2000):
Vorsicht Falle! Niedriglöhne durch Kombi-
Einkommen: Steigende Armut statt mehr
Beschäftigung, in: Geringere Löhne - mehr
Beschäftigung?, Niedriglohn-Politik,
Claus Schäfer (Hrsg.) VSA-Verlag 2000,
Hamburg, ISBN 3-87975-750-X

Bundesministerium für Arbeit und Sozial-
ordnung (2001):
Ein Jahr Erfahrungen mit dem arbeitsmarkt-
politischen Sonderprogramm CAST,
1. Zwischenbericht, Oktober 2001

Hanesch, P./Krause/G./Bäcker, W. (2000):
Armut und Ungleichheit in Deutschland,
Der neue Armutsbericht der Hans-Böckler-
Stiftung, des DGB und des Paritätischen
Wohlfahrtsverbands. Rowohlt Taschenbuch
Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg,
November 2000, ISBN 3 499 229447

Kaltenborn, Bruno (2001):
Kombilöhne in Deutschland –
Eine systematische Übersicht,
IAB Werkstattbericht,
Ausgabe 14 / 5.12.2001

Klammer, Ute (2000):
Zuckerbrot oder Peitsche?, in:
Geringere Löhne – mehr Beschäftigung?,
Niedriglohn-Politik, Claus Schäfer (Hrsg.)
VSA-Verlag 2000, Hamburg,
ISBN 3-87975-750-X

Magvas, Emil (2001):
Geringfügige Beschäftigung aus
betrieblicher Perspektive.
IAB Kurzbericht, Ausgabe Nr. 18/29.11.2001

Sellach Brigitte/ Enders-Dragässer, Uta (2001):
Ursache und Umfang von Frauenarmut,
Materialien zur Gleichstellungspolitik.
Dokumentation einer Expertise im Auftrag
des BMFSFJ,
Frankfurt/Main Juli 2000, Nr. 86/2001

Tabelle 1a:

Überblick über Kombilohnmodelle

Förderregionen und Laufzeit verschiedener Förderkonzepte			
Konzept	Förderregion(en)	Förderbeginn	Projektende
Arbeitnehmerhilfe	Bundesgebiet	1. April 1996	–
Mainzer Modell	Brandenburg: Arbeitsamtsbezirke Eberswalde und Neuruppin; Rheinland-Pfalz: Arbeitsamtsbezirke Koblenz, Mayen, Montabaur, Neuwied	1. Juli 2000	31. Dezember 2002 ^a
Kindergeldzuschlag	Rheinland-Pfalz ^b	1. Mai 2000	31. Dezember 2002
PLUSLohn Duisburg	Arbeitsamtsbezirk Duisburg	Geschäftsstellenbezirk Rheinhausen: 7. September 1998; im übrigen: 12. April 1999	–
PLUSLohn Köln	Arbeitsamtsbezirk Köln	1. Juli 2000	30. Juni 2003
Kombilohn Bremen	Arbeitsamtsbezirk Bremen	1. Oktober 2000	–
NRW- Kombilohn	Stadt Köln, Rhein-Sieg-Kreis	1. Mai 2000	30. April 2003
Einstiegsgeld	Baden-Württemberg: Alb-Donau-Kreis, Landkreis Böblingen, Landkreis Esslingen, Rhein-Neckar-Kreis, Landkreis Tübingen, Landkreis Waldshut, Stadt Freiburg, Stadt Karlsruhe, Stadt Mannheim"	Okt. 1999 bis Jan. 2000 Landkreis Tübingen: 1. Januar 2001	31. Dezember 2002 ^c
Hessischer Kombilohn	Hessen: Landkreis Fulda, Landkreis Kassel, Odenwaldkreis, Stadt Frankfurt am Main, Stadt Kassel, Stadt Offenbach, Stadt Rüsselsheim	Juni bis Okt. 2000	unterschiedlich (zwischen Ende 2001 und Herbst 2002)
Bergsträßer Modell	Hessen: Kreis Bergstraße	1. Oktober 2000	31. Dezember 2002
SGI-Modell	Saarland: alle Arbeitsamtsbezirke; Sachsen: Arbeitsamtsbezirke Chemnitz und Zwickau	1. Juli 2000; Arbeitsamtsbezirk Zwickau: Sommer 2001	31. Dezember 2002 ^a
Elmshorner Modell	Schleswig-Holstein: Arbeitsamtsbezirk Elmshorn (nur Landkreis Steinburg, soweit im Arbeitsamtsbezirk Elmshorn, Landkreis Pinneberg und Norderstedt)	Landkreise Pinneberg und Steinburg: 15. Dezember 1998; Norderstedt: 1. Juli 2000	30. Juni 2001
<p>a Letzter Förderzugang. b Leistungen nach dem Mainzer Modell schließen den Kindergeldzuschlag aus. c Außerkrafttreten der Experimentierklausel in § 18 Abs. 5 BSHG (letzter Förderabgang).</p>			

Quelle: IAB Werkstattbericht Nr. 14

Tabelle 1b:

Überblick über Kombilohnmodelle

Rechtsgrundlagen, Administration, Zielgruppen und Evaluierung verschiedener Förderkonzepte				
Konzept	Rechtsgrundlage(n)	Administration	Zielgruppe(n)	Evaluierung
Arbeitnehmerhilfe	§ 56, § 421b SGB III (vormals § 134b AFG)	Arbeitsämter	Arbeitslose, die Arbeitslosenhilfe (1998 bis 2002: oder seit 6 Monaten Arbeitslosengeld) beziehen	–
Mainzer Modell	CAST-Richtlinien des Bundes	Arbeitsämter	gering Qualifizierte und Langzeitarbeitslose ^a	IAB / IAT / Kaltenborn
Kindergeldzuschlag	Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz	Sozialämter	sozialhilfebeziehende Eltern mit minderjährigen Kindern	IWAK
PLUSLohn Duisburg	§ 10 SGB III	Arbeitsamt, MediaForum	vom Arbeitsamt ausgewählte Bezieher von Arbeitslosengeld und -hilfe	noch offen
PLUSLohn Köln	§ 10 SGB III	Arbeitsamt	gering qualifizierte Arbeitslose und Langzeitarbeitslose, die Lohnersatzleistungen beziehen	– b
Kombilohn Bremen	§ 10 SGB III, § 18 Abs. 5 BSHG	Arbeitsamt	vom Arbeits- bzw. Sozialamt ausgewählte Bezieher von Arbeitslosengeld/-hilfe und Langzeitbezieher (6 Monate) von Sozialhilfe, arbeitslose Berufsrückkehrerinnen	–
NRW- Kombilohn	§ 18 Abs. 5 BSHG	Sozialämter	gering qualifizierte langzeitarbeitslose Sozialhilfeempfänger ^c	IAT
Einstiegsgeld	§ 18 Abs. 5 BSHG mit Experimentierklausel	Sozialämter	bestimmte, insbesondere Langzeitbezieher von Sozialhilfe	IAW
Hessischer Kombilohn	§ 18 Abs. 5 BSHG mit Experimentierklausel	Sozialämter	bestimmte Sozialhilfebezieher	IAW
Bergsträßer Modell	§ 18 Abs. 4-5 BSHG	Sozialämter	arbeitsfähige Langzeitbezieher (6 Monate) von Sozialhilfe ohne Leistungsansprüche nach SGB III	IAW
SGI-Modell	CAST-Richtlinien des Bundes	Arbeitsämter	gering Qualifizierte und Langzeitarbeitslose ^a	IAB / IAT / Kaltenborn
Elmshorner Modell	§ 10 SGB III, § 18 Abs. 4 BSHG	Überbetriebliches Ausbildungszentrum (ÜAZ) Itzehoe	gering qualifizierte Bezieher von Arbeitslosengeld und -hilfe sowie	PIW / WIMES ^d
<p>a Dies sind die angestrebten Zielgruppen, explizite Förderungsvoraussetzung war die Zugehörigkeit zu einer der Zielgruppen jedoch nur beim SGI-Modell bis zum 30. April 2001.</p> <p>b Die in den Richtlinien vorgesehene Evaluierung ist bislang nicht erfolgt.</p> <p>c Über diese im Rahmen des Bündnisses für Arbeit NRW genannten Zielgruppen hinaus werden auch andere Sozialhilfeempfänger gefördert.</p> <p>d Die vom Progress Institut für Wirtschaftsforschung (PIW), Rostock, begonnene Evaluierung wurde vom Wirtschaftsinstitut für Marktforschung, Evaluation und Strukturentwicklung (WIMES), Rostock, fortgeführt.</p>				

Quelle: IAB Werkstattbericht Nr. 14

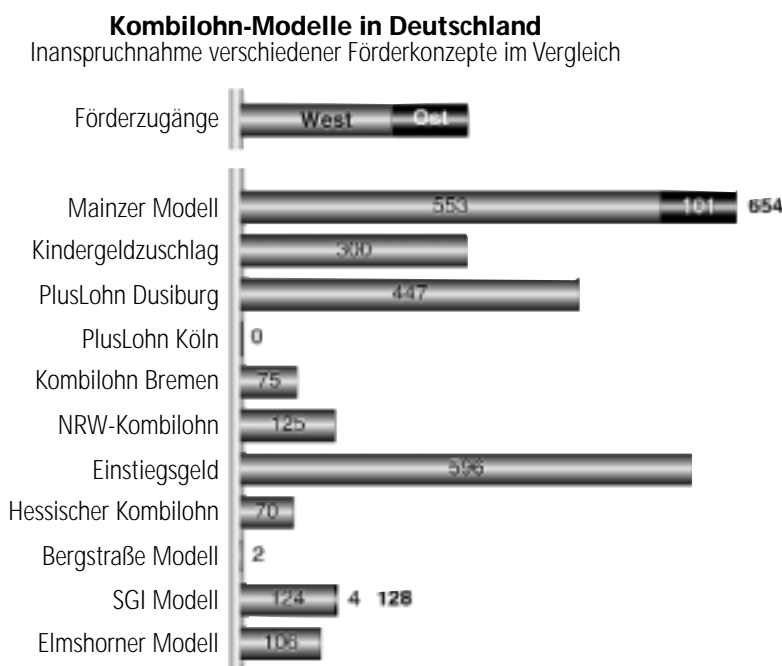
Tabelle 1c:

Überblick über Kombilohnmodelle

Förderfähige Erwerbstätigkeiten bei verschiedenen Förderkonzepten			
Konzept	Art der Erwerbstätigkeit	nur tarifliches bzw. ortsübliches Entgelt	Förderungsunschädliches Einkommen
Arbeitnehmerhilfe	sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, mind. 15 Std. wtl., befristet auf max. 3 Monate	ja	alle
Mainzer Modell	sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, mind. 15 Std. wtl.	ja	unterschiedlich ^a
Kindergeldzuschlag	sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (auch bestehende)	nein	Förderung beseitigt Sozialhilfebedürftigkeit
PLUSLohn Duisburg	unbefristete Vollzeitbeschäftigungen	ja; mind. 10, später 13,50 DM stdl.	Nettoentgelt <2.000 DM; ab Frühjahr 2000 <2.500 DM mtl.
PLUSLohn Köln	vom Arbeitsamt Köln vermittelte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Gebäudereinigung (ab 1. Juli 2001 auch Hotel- und Gaststättengewerbe), bei Befristung mind. 12 Monate	ja; mind. 13 DM stdl.	Vollzeit-Nettoentgelt <2.000 DM mtl.
Kombilohn Bremen	vom Arbeitsamt Bremen vermittelte unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen	ja	Vollzeit-Bruttoentgelt <=2.600 DM mtl.
NRW-Kombilohn	sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen	ja	Einzelfallentscheidung (Niedriglohnbereich)
Einstiegsgeld	vom Geförderten selbst gesuchte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ^b ; in den Landkreisen Esslingen und Tübingen bei Befristung mind. 12 Monate	grundsätzlich ja	Sozialhilfebedürftigkeit besteht (ohne Einstiegsgeld)
Hessischer Kombilohn	vom Geförderten selbst gesuchte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ^c	grundsätzlich ja ^d	Sozialhilfebedürftigkeit besteht (ohne Kombilohn)
Bergsträßer Modell	zusätzliche sozialversicherungspflichtige (evtl. auch selbständige) Tätigkeiten	ja	Sozialhilfebedürftigkeit besteht (ohne Kombilohn)
SGI-Modell	zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, bei Befristung mind. 3 Monate	ja	Bruttostundenentgelt <18 DM
Elmshorner Modell	zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen	ja	alle
<p>a Allein Stehende: mtl. Einkommen <1.575 DM; Ehepaare ohne Kinder: <3.150 DM; allein Erziehende bis 30. April 2001: <3.000 DM bei 1 Kind zzgl. 400 DM für jedes weitere Kind; allein Erziehende ab 1. Mai 2001, Ehepaare mit Kind(ern): <3.400 DM bei 1 Kind zzgl. 400 DM für jedes weitere Kind.</p> <p>b In den Landkreisen Rhein-Neckar und Waldshut sowie in den Städten Freiburg, Karlsruhe und Mannheim auch geringfügige Beschäftigungen.</p> <p>c Im Landkreis Kassel und den Städten Offenbach und Rüsselsheim alle abhängigen Beschäftigungen.</p> <p>d Explizit wird dies vom Landkreis Fulda, vom Odenwaldkreis und der Stadt Kassel verlangt.</p>			

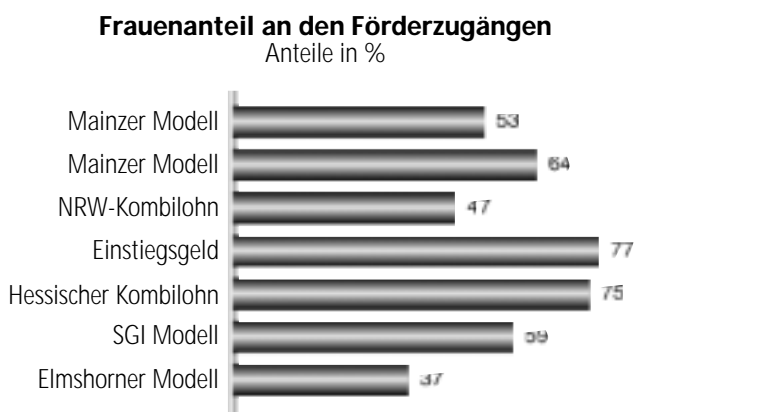
Quelle: Forschungsverbund „Evaluierung CAST“ 1. Zwischenbericht, September 2001

Abbildung: 1



Anmerkung: Zugänge bzw. Bewilligungen: CAST (Mainzer Modell, SGI-Modell) Stand 23. Oktober 2001, Kindergeldzuschlag (Anzahl der geförderten Bedarfsgemeinschaften) Stand 31. Dezember 2000 (vorläufige Hochrechnung mit Unsicherheiten), PLUSLohn Duisburg Stand September 2000 (ohne die 261 ohne Förderung vermittelten Arbeitslosen), PLUSLohn Köln Stand 10. Oktober 2001, Kombilohn Bremen Stand Ende September 2001 (Anteil der Inanspruchnahme von Sozialhilfebeziehern ist gering), NRW-Kombilohn Köln Stand 15. August 2001 (106 Fälle), Rhein Sieg-Kreis Stand 15. Juli 2001 (19 Fälle) (incl. Sozialhilfeempfänger, die nicht zu den vom Bündnis für Arbeit NRW festgelegten Zielgruppen gehören), Einstiegsgeld Stand Ende August 2001 (Böblingen und Freiburg Stand 31. März 2001), Bergsträßer Modell Stand 31. März 2001, Hessischer Kombilohn Stand 31. Juli 2001; Elmshorner Modell Stand 30. Juni 2001; bei CAST und teilweise auch bei anderen Fördermodellen ist für die letzten Monate mit weiteren Nachmeldungen von Bewilligungen zu rechnen.

Abbildung: 2



Anmerkung: Hochrechnung auf Deutschland anhand der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort zum 30. Juni 2000 (für den Landkreis Steinburg - soweit im Arbeitsamtsbezirk Elmshorn-, Norderstedt und Tangstedt wurde unterstellt, dass die relative Veränderung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen dem 30. Juni 1999 und dem 30. Juni 2000 identisch war; es wurde unterstellt, dass 20% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Duisburgs im Geschäftsstellenbezirk Rheinhausen tätig sind); gewichtet mit der bisherigen Laufzeit der Projekte; MZM: Mainzer Modell; SGI: SGI-Modell; Kindergeldzuschlag: ausgewiesene Zugänge dürften deutlich überzeichnet sein, da sie auch den einmaligen Einführungseffekt der Förderung bestehender Beschäftigungsverhältnisse beinhalten und außerdem die Hochrechnung nur anhand der Regionen von Rheinland-Pfalz erfolgt ist, in denen das Mainzer Modell nicht umgesetzt wird.

Quelle Abbildung 1 + 2: IAB Werkstattbericht Nr. 14

Tabelle 2:

Zugänge In CAST nach Wirtschaftszweig des Arbeitsplatzes bis zum Zähltag des CAST Programms 23.August.2001

Wirtschaftszweige	Anzahl	Prozent
A Land- und Forstwirtschaft	10	1,7%
B Fischerei und Fischzucht	1	0,2%
C Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2	0,3%
D Verarbeitendes Gewerbe	65	11,0%
E Energie und Wasserversorgung	1	0,2%
F Baugewerbe	16	2,7%
G Handel: Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	81	13,7%
H Gastgewerbe	79	13,3%
darunter: H 553 Restaurants, Cafes, Eisdielen und Imbisshallen	50	8,4%
I Verkehr und Nachrichtenübermittlung	47	7,9%
J Kredit- und Versicherungsgewerbe	3	0,5%
K Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	183	30,9%
darunter K 754 Gewerbsm. Vermittlung u. Überlassung v. Arbeitskräften	48	8,1%
darunter: K 747 Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	78	13,2%
L Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	13	2,2%
M Erziehung und Unterricht	8	1,4%
N Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	35	5,9%
O Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	39	6,6%
P Private Haushalte	9	1,5%
Q Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	0	0,0%
gesamt:	592	100,0%
Anmerkung: Wirtschaftszweige nach der europäischen Klassifikation NACE, wobei die stärksten Einzelwirtschaftsgruppen in der Untergliederung separat aufgeführt werden. Für die letzten Monate ist mit weiteren Nachmeldungen von Bewilligungen zu rechnen.		

Tabelle 3:

Zugänge im Mainzer Model Wirtschaftszweig des Arbeitsplatzes bis zum Zähltag des CAST Programms 23.August.2001

Wirtschaftszweige	Anzahl	Prozent
A Land- und Forstwirtschaft	8	1,6%
B Fischerei und Fischzucht	1	0,2%
C Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2	0,4%
D Verarbeitendes Gewerbe	44	8,6%
E Energie und Wasserversorgung	1	0,2%
F Baugewerbe	11	2,1%
G Handel: Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	69	13,4%
H Gastgewerbe	62	12,1%
darunter: H 553 Restaurants, Cafes, Eisdielen und Imbisshallen	43	8,4%
I Verkehr und Nachrichtenübermittlung	46	8,9%
J Kredit- und Versicherungsgewerbe	3	0,6%
K Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	169	32,9%
darunter K 754 Gewerbsm. Vermittlung u. Überlassung v. Arbeitskräften	46	8,9%
darunter: K 747 Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	68	13,2%
L Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	13	2,5%
M Erziehung und Unterricht	8	1,9%
N Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	31	6,0%
O Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	37	7,2%
P Private Haushalte	9	1,8%
Q Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	0	0,0%
gesamt:	514	100,0%
Anmerkung: Wirtschaftszweige nach der europäischen Klassifikation NACE, wobei die stärksten Einzelwirtschaftsgruppen in der Untergliederung separat aufgeführt werden. Für die letzten Monate ist mit weiteren Nachmeldungen von Bewilligungen zu rechnen.		

Quelle von Tabelle 2 + 3: Forschungsvorbund „Evaluierung CAST“ 1. Zwischenbericht, September 2001

Tabelle: 4

Überblick der CAST-Förderung nach Arbeitsämtern - Bestand in CAST am Zählstichtag am 23. August 2001 -

		Mainzer Modell						SGI Modell				CAST gesamt
		Eberswalde	Neurupin	Koblenz	Mayen	Montabaur	Neuwied	Chemnitz	Neuenkirchen	Saarbrücken	Saarlouis	
gesamt		38	48	110	63	90	57	1	38	5	18	468
Modell-Art	Mainzer Modell	38	48	110	63	90	57					406
	SGI-Modell							1	38	5	18	62
Geschlecht	Männer	6	6	57	15	32	23	0	11	2	8	160
	Frauen	32	42	53	48	58	34	1	27	3	10	308
geringe qual.	ja (gemäß CAST-Richtline)							1	38	4	13	56
langzeit-arbeitslos	ja (gemäß CAST-Richtline)	17	25	14	14	16	6	1	7	0	5	105
	nein	21	23	96	49	74	51	0	31	5	13	363
abgeschl.	ja	25	39	36	28	36	15	0	15	1	4	199
Berufsausb.	nein	13	9	74	35	54	42	1	23	4	14	269
Behindert	ja	3	1	2	2	0	0	0	0	0	0	8
	nein	35	47	108	61	90	57	1	38	5	18	460
ausl. Staats-angehörigkeit	EU-Angehörige	0	0	0	0	1	1	0	2	0	0	4
	Türkei	0	0	3	0	0	1	0	0	0	0	4
	Sonstige	0	1	16	0	1	5	0	0	0	3	26
Altersgruppe bei Zugang	bis unter 25 Jahre	6	11	9	4	3	5	0	9	2	4	53
	25- unter 35 Jahre	12	11	44	23	38	20	1	8	1	6	164
	35- unter 45 Jahre	13	14	38	24	41	27	0	12	0	6	175
	45- unter 55 Jahre	4	12	18	12	8	4	0	9	2	2	71
	55-65 Jahre	3	0	1	0	0	1	0	0	0	0	5
Schulabschluss	Abitur	1	2	4	6	0	0	0	1	0	0	14
	Fachhochschulreife	1	2	3	0	0	1	0	0	1	0	8
	Hauptschulabschluss	12	14	57	29	52	34	0	26	2	11	237
	kein Hautschulabschluss	6	12	28	16	20	15	0	3	2	5	107
	mittlere Reife / FOS-Reife	18	18	18	12	18	7	1	8	0	2	102
Status vor Eintritt	arbeitslos	37	43	71	33	64	30	1	20	3	13	315
	sozialvers. pfl. beschäftigt	1	2	13	2	6	5	0	9	0	1	39
	selbstständig	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0	3
	geringfügig beschäftigt	0	1	12	6	7	14	0	1	2	0	43
	stille Reserve	0	0	6	10	4	4	0	5	0	1	30
	Berufsrückkehrer(in)	0	2	8	11	9	3	0	2	0	3	38
Dauer der Arbeitslosigkeit	bis unter 6 Monate	15	19	47	12	39	25	0	7	1	8	173
	6 Monate bis 1 Jahr	9	12	15	4	20	2	1	9	2	1	75
	1 Jahr und länger	14	17	13	17	10	5	0	5	0	5	86
	nicht alo oder Angabe fehlt:	0	0	35	30	21	25	0	17	2	4	134
Leistungsbezug vor Eintritt	Arbeitslosengeld (ALG)	9	21	15	9	17	4	0	6	2	10	93
	Arbeitslosenhilfe (ALHI)	21	20	15	4	8	9	0	5	1	0	83
	Sozialhilfe als Lohnersatz	2	3	46	29	56	29	0	3	0	1	169
	ALG + erg. Sozialhilfe	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	3
	ALHI + erg. Sozialhilfe	1	0	3	0	0	0	0	1	0	0	5
	Sonstige Lohnersatzhl. ohne Leistungsbezug	1	0	4	9	1	2	1	0	0	0	18
Arbeitszeit	Vollzeit	3	13	45	18	31	13	0	18	4	13	158
	Teilzeit über 30 Std. bis VZ	4	19	11	2	8	8	1	5	0	0	58
	Teilzeit über 20 bis 30 Std.	21	8	27	20	32	30	0	13	0	5	156
	Teilzeit 15 bis 20 Std.	10	8	27	23	19	6	0	2	1	0	96
SGB III-Leistungen	Mobilitätshilfen /UBV	3	11	2	0	4	0	0	0	0	1	21
	Trainingsmaßnahme	0	4	2	0	2	0	0	0	0	0	8
	Mobilitätshilfe/UBV + Training	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	2
	keine	35	32	106	63	83	57	1	38	5	17	437
Qualif. SGI	ja							0	11	0	0	11

Quelle: Forschungsverbund „Evaluierung CAST“ 1. Zwischenbericht, September 2001

Tabelle: 5

Überblick über die CAST-Förderung nach Arbeitsämtern nach Mainzer Modell und SGI Modell
 Überblick über die CAST-Forderungen zum Zählstichtag am 23. August 2001

		Zugang			Abgang			Bestand		
		MZM	SGI	ges.	MZM	SGI	ges.	MZM	SGI	ges.
	gesamt	514	78	592	108	16	124	406	62	468
Modell-Art	MZM: AN-Anteil SV-Beitr.	141	0	141	31	0	31	110	0	110
	MZM: nur Kindergeld	49	0	49	15	0	15	34	0	34
	MZN: AN+SV+Kindergeld	324	0	324	62	0	62	262	0	262
	SGI	0	78	78	0	16	16	0	62	62
Geschlecht	Männer	180	33	213	41	12	53	139	21	160
	Frauen	334	45	379	67	4	71	267	41	308
geringe qual.	ja (gemäß CAST-Richtline)	0	70	70	0	14	14	0	56	56
langzeit-arbeitslos	ja (gemäß CAST-Richtline)	111	17	128	19	4	23	92	13	105
	nein	403	61	464	89	12	101	314	49	363
abgeschl. Berufsausb.	ja	219	25	244	40	5	45	179	20	199
	nein	295	53	348	68	11	79	227	42	269
behindert	ja	11	0	11	3	0	3	8	0	8
	nein	503	78	581	105	16	121	398	62	460
ausl. Staats-angehörig-keit	EU-Angehörige	3	2	5	1	0	1	2	2	4
	Türkei	9	0	9	5	0	5	4	0	4
	Sonstige	32	4	36	9	1	10	23	3	26
Altersgruppe bei Zu-gang	bis unter 25 Jahre	51	24	75	13	9	22	38	15	53
	25- unter 35 Jahre	184	22	206	36	6	42	148	16	164
	35- unter 45 Jahre	204	19	223	47	1	48	157	18	175
	45- unter 55 Jahre	70	13	83	12	0	12	58	13	71
	55-65 Jahre	5	0	5	0	0	0	5	0	5
Schul-abschluss	Abitur	19	2	21	6	1	7	13	1	14
	Fachhochschulreife	11	2	13	4	1	5	7	1	8
	Hauptschulabschluss	243	51	294	45	12	57	198	39	237
	kein Hautschulabschluss	127	12	139	30	2	32	97	10	107
	mittlere Reife / FOS-Reife	114	11	125	23	0	23	91	11	102
Status vor Eintritt	Arbeitslos	346	52	398	68	15	83	278	37	315
	Sozialvers. pfl. beschäftigt	39	11	50	10	1	11	29	10	39
	selbstständig	2	1	3	0	0	0	2	1	3
	geringfügig beschäftigt	46	3	49	6	0	6	40	3	43
	Stille Reserve	37	6	43	13	0	13	24	6	30
	Berufsrückkehrer(in)	44	5	49	11	0	11	33	5	38
Dauer der Arbeits-losigkeit	bis unter 6 Monate	203	25	228	46	9	55	157	16	173
	6 Monate bis 1 Jahr	78	14	92	16	1	17	62	13	75
	1 Jahr und länger	89	15	104	13	5	18	76	10	86
	nicht alo oder Angabe fehlt:	144	24	168	33	1	34	111	23	134
Leistungs-bezug vor Eintritt	Arbeitslosengeld (ALG)	92	21	113	17	3	20	75	18	93
	Arbeitslosenhilfe (ALHI)	96	10	106	19	4	23	77	6	83
	Sozialhilfe als Lohnersatz	210	5	215	45	1	46	165	4	169
	ALG + erg. Sozialhilfe	3	0	3	0	0	0	3	0	3
	ALHI + erg. Sozialhilfe	4	1	5	0	0	0	4	1	5
	Sonstige Lohnersatzl. ohne Leistungsbezug	31	2	33	14	1	15	17	1	18
Arbeitszeit	Vollzeit	159	46	205	36	11	47	123	35	158
	Teilzeit über 30 Std. bis VZ	62	7	69	10	1	11	52	6	58
	Teilzeit über 20 bis 30 Std.	181	22	203	43	4	47	138	18	156
	Teilzeit 15 bis 20 Std.	112	3	115	19	0	19	93	3	96
SGB III-Leistungen	Mobilitätshilfen / UBV	23	2	25	3	1	4	20	1	21
	Trainingsmaßnahme	9	0	9	1	0	1	8	0	8
	Mobilitätshilfe / UBV + Training	3	0	3	1	0	1	2	0	2
	keine	479	76	555	103	15	118	376	61	437
Qualif. SGI	ja		12	12	0	1	1	0	11	11

Quelle: Forschungsverbund „Evaluierung CAST“ 1. Zwischenbericht, September 2001

